

Stadt Ludwigsstadt
028, 522/1

Badeordnung für das Freibad der Stadt Ludwigsstadt

Vom 2. Juni 1992

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsstadt. Das Benutzungsverhältnis wird durch diese Badeordnung auf privatrechtlicher Grundlage geregelt.
- (2) Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 2 (Benutzungsberechtigung)

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Badeordnung gegen Entrichtung der im Tarif festgelegten Gebühren frei.
- (2) Von der Benutzung des Bades sind Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene ausgeschlossen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren, Blinde und Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind und beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, werden nur zusammen mit einer für sie verantwortlichen Begleitperson zur Benutzung des Freibades zugelassen.
- (4) Der Besuch des Freibades in Gruppen ab 15 Personen ist dem Bademeister anzuzeigen.

§ 3 (Betriebszeit)

- (1) Das Freibad ist bei schönem Wetter täglich von 9.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann es bereits früher geschlossen werden bzw. wird überhaupt nicht geöffnet. Entsprechende Regelungen werden am Eingang des Freibades bekanntgemacht.
- (2) Eine halbe Stunde vor dem jeweiligen Ende der Betriebszeit werden keine Badegäste mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann weiteren Besuchern der Zutritt verwehrt werden.
- (3) Bei Unterbrechung des Badebetriebes oder vorzeitiger Schließung des Freibades besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 (Eintrittskarten)

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Sie gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Mit dem Verlassen des Freibades erlischt ihre Gültigkeit.

(2) Diese Regelung ist entsprechend für Punktekarten (Zehnerkarten) anzuwenden. Unberührt hiervon bleibt die Gültigkeit der Saisonkarten, die zu unbeschränktem Zutritt während einer Badesaison berechtigen.

(3) Einzelkarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5 (Verhalten im Bad)

(1) Die Badegäste haben sich im Freibad Ludwigsstadt so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

1. Lärmen, Ballspielen und der andere Gäste störende Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und ähnlichem,
2. Verunreinigung des Badewassers, der Liegewiese und der sonstigen Anlagen,
3. jegliche Verhaltensweisen, die den guten Sitten zuwiderlaufen,
4. Liegenlassen von scharfen Gegenständen,
5. Mitbringen von Hunden,
6. Radfahren und Abstellen von Fahrrädern innerhalb der Freibadeanstalt,
7. Mitnahme von Flaschen, Lebensmitteln und sonstigen badefremden Gegenständen in den umpflanzten Bereich des Schwimmbeckens und des Kinderplanschbeckens, sowie das Rauchen in diesem Bereich.
8. Rennen auf den Beckenumgängen,
9. Turnen und Klettern auf den Einsteigeleitern, Haltestangen und Trenngittern.
10. Schwimmflossen während des allgemeinen Badebetriebes ohne ausdrückliche Genehmigung des Bademeisters zu verwenden,
11. Boote, Luftmatratzen und ähnliche Gegenstände mit ins Schwimmbad zu nehmen,
12. das Einspringen ins Schwimmbecken von den Längsseiten.

(3) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Springer muß sich vor dem Sprung davon überzeugen, daß er andere nicht gefährdet und hat unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten, solange die Sprunganlage benutzt wird. Die Sätze 2 bis 4 gelten für die Wasserrutsche entsprechend.

(4) Die Schließfächer dürfen nur während der Betriebszeit eines Tages benutzt werden. Sämtliche dort verstauten Gegenstände sind beim Verlassen des Bades mitzunehmen, angebrachte Schlösser zu entfernen. Der Bademeister (§ 9) ist berechtigt, angebrachte Schlösser zu entfernen und eingelagerte Gegenstände dem Fundamt zu übergeben, wenn Schließfächer über die Betriebszeit hinaus verschlossen wurden.

§ 6 (Badekleidung)

- (1) Der Aufenthalt in den Schwimmbecken sowie das Sonnenbaden auf den Liegewiesen ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (4) In beschränktem Umfang werden im Bademeisterraum Badesachen (Badeanzüge, Badehosen, Bademützen und Schwimmbrillen) gegen besonderes Entgelt und eine Hinterlegungsgebühr verliehen. Diese Gegenstände sind pfleglich zu behandeln, ihr Verlust verpflichtet zum Schadenersatz.

§ 7 (Zutritt)

- (1) Der Zugang zu den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Durchschreitebecken gestattet.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen und Straßenbekleidung betreten werden.
- (3) Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.

§ 8 (Körperreinigung)

- (1) Jeder Badegast muß seinen Körper gründlich reinigen, bevor er sich in das Schwimmbecken begibt.
- (2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 9 (Badeaufsicht)

Der Bademeister sorgt für die Einhaltung der Badeordnung und übt das Hausrecht aus. Ihm und den von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Badeordnung verstoßen, kann der Bademeister aus der Einrichtung verweisen.

§ 10 (Haftung)

- (1) Für Schäden, die der Badbesucher bei der Benutzung des Freibades Ludwigsstadt erleidet, haftet die Stadt Ludwigsstadt nur, soweit der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (2) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschußfrist von 14 Tagen bei der Stadt Ludwigsstadt geltend gemacht werden.

§ 11 (Inkrafttreten)

Diese Badeordnung tritt zum 2. Juni 1992 in Kraft.